

Beschlussvorlage

Nr. 045/2021

Federführung	Dezernat III
	Stadtplanungsamt
	Steinerstauch, Britta

AZ./Datum:	III/61 bst/12.02.2021				
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum		
Bau- und Verkehrsaus- schuss	zur Vorberatung	öffentlich	11.03.2021		
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.03.2021		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 08.12/1 "Keiferle" im Planbereich 08.12, Stadtteil Fellbach hier: Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB

Bezug:

Vorlage Nr. 127/2020 vorhabenbezogener Bebauungsplans 08.12/1 "Keiferle",

Auslegungsbeschluss, Aufhebung des Baugebietsplanes und

des Bebauungsplans 08.12 Keiferle innerhalb des

Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans.

Vorlage Nr. 046/2021 vorhabenbezogener Bebauungsplans 08.12/1 "Keiferle",

Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO, Einstellung des Aufhebungsverfah-

rens zum Baugebietsplan und des Bebauungsplans 08.12

Keiferle

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

den gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan 08.12/1 "Keiferle" im Stadtteil Fellbach in der von der Vorhabenträgerin unterzeichneten Fassung.

Beschlussvorlage Nr.: 045/2021 Seite 2 von 3

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungsund Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss des Bebauungsplans) durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages verpflichtet.

Der Durchführungsvertrag als Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan wird zwischen der Stadt Fellbach, vertreten durch Frau Baubürgermeisterin Soltys und der Fellbacher Wohnungsbaugenossenschaft eG (FEWOG) als Vorhabenträgerin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Krech, geschlossen.

Der Beschluss des von der Vorhabenträgerin unterzeichneten Durchführungstrag ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er ergänzt die Festsetzungen des Bebauungsplans, regelt die Kostenübernahme und in diesem Fall auch die Ausgleichsmaßnahmen. Entscheidender Inhalt des Vertrages ist die enthaltene Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb einer bestimmten Frist – hier vier Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung.

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb dieser Frist realisiert, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan von der Gemeinde aufzuheben.

Durchführungsvertrag tritt wiederum erst mit dem Inkrafttreten des Veröffentlichung vorhabenbezogenen Bebauungsplans, also mit dessen im Stadtanzeiger, selbst in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ш	keine		
	einmalige Kosten von € einmalige Erträge von €	E E	
	Ifd. jährliche Kosten von € Ifd. jährliche Erträge von €	€	
	bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung		
	Haushaltsmittel bei Produktsachkonto		vorhanden
	über-/außerplanmäßige Ausgabe von		€ notwendig
	Sonstiges		

Beschlussvorlage Nr.: 045/2021 Seite 3 von 3

gez. Beatrice Soltys Bürgermeisterin

gez. Gabriele Zull Oberbürgermeisterin

Anlagen: Durchführungsvertrag in der von der Vorhabenträgerin unterzeichneten

Fassung mit Lageplan und Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlagen